

**Schweizerisches Strafgesetzbuch  
(StGB)  
und Militärstrafgesetz (MStG)  
(rassistische Symbole)**

*Vorentwurf*

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

**I**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Strafgesetzbuch<sup>2</sup>**

*Ingress*

gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft vom 23. Juli 1918<sup>4</sup>

*Art. 261<sup>ter</sup> VE-StGB                      Verwendung rassistischer Symbole*

1. Wer rassistische Symbole, insbesondere Symbole des Nationalsozialismus, oder Abwandlungen davon, wie Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen, öffentlich verwendet oder verbreitet,

wer derartige Symbole oder Abwandlungen davon oder derartige Gegenstände zur öffentlichen Verwendung oder Verbreitung herstellt, lagert, ein-, durch- oder ausführt,

wird mit Busse bestraft.

2. Die Gegenstände werden eingezogen.

3. Die Ziffern 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die öffentliche Verwendung oder Verbreitung der Symbole oder Gegenstände schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.

<sup>1</sup> BBl 2009 ...

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> SR 101, Fassung gemäss Bundesgesetz vom... (AS..., BBl 2009...)

<sup>4</sup> BBl 1918 IV 1

## 2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>5</sup>

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 60 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>6</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1918<sup>7</sup>,

### *Art. 171dVE-MSiG                      Verwendung rassistischer Symbole*

1. Wer rassistische Symbole, insbesondere Symbole des Nationalsozialismus, oder Abwandlungen davon, wie Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen, öffentlich verwendet oder verbreitet,

wer derartige Symbole oder Abwandlungen davon oder derartige Gegenstände zur öffentlichen Verwendung oder Verbreitung herstellt, lagert, ein-, durch- oder ausführt,

wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

2. Die Gegenstände werden eingezogen.

3. Die Ziffern 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die öffentliche Verwendung oder Verbreitung der Symbole oder Gegenstände schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>5</sup> SR 321.0

<sup>6</sup> SR 101, Fassung gemäss Bundesgesetz vom ... (AS ...; BBl 2009 ...)

<sup>7</sup> BBl 1918 V 337